

Zwischen

der Aareal Bank AG,  
Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden,  
eingetragen im Handelsregister Wiesbaden unter HRB 13184

- nachfolgend "**Aareal Bank**" genannt -

und

der Real Sechszwanzigste Verwaltungsgesellschaft mbH  
Paulinenstraße 15, 65185 Wiesbaden,  
eingetragen im Handelsregister unter HRB 21067

- nachfolgend **Real Sechszwanzigste** genannt -

wird nachfolgender

### **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zur Herstellung bzw. Festigung der umsatzsteuerlichen, körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen den Parteien geschlossen:

#### **§ 1 Beherrschung**

Die Real Sechszwanzigste unterstellt sich der Leitung durch die Aareal Bank AG. Letztere ist berechtigt, den Geschäftsführungsorganen der Real Sechszwanzigste - und zwar allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene - Weisungen für die Leitung der Real Sechszwanzigste zu erteilen. Die Real Sechszwanzigste verpflichtet sich, den Weisungen der Aareal Bank zu folgen.

#### **§ 2 Gewinnabführung**

- (1) Die Real Sechszwanzigste verpflichtet sich, erstmals für das am 1. Juli 2006 beginnende Geschäftsjahr sowie für die fortlaufenden Geschäftsjahre, ihren ganzen Gewinn an die Aareal Bank abzuführen.
- (2) Gewinn i.S.d. § 2 Absatz 1 dieses Vertrages ist höchstens der ohne die Gewinnabführung entstehende handelsrechtliche Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (3) Die Real Sechszwanzigste darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen i.S.d. § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (4) Im übrigen gilt die in § 301 AktG enthaltene Regelung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Soweit die vorstehenden Absätze 1 bis 3 der jeweils gültigen Fassung des § 301 AktG widersprechen, ist § 301 AktG vorrangig anzuwenden.

#### **§ 3 Verlustübernahme**

- (1) Die Aareal Bank hat jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Real Sechszwanzigste auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch aus-

geglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Ansprüche aus Verlustübernahme verjähren in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gilt.

- (2) Im übrigen gilt § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Soweit Absatz 1 der jeweils gültigen Fassung des § 302 AktG widerspricht, ist § 302 AktG vorrangig anzuwenden.
- (3) Gemäß §§ 352, 353 HGB hat eine Verzinsung des Verlustausgleichsanspruches mit 5 % p.a. ab dem Bilanzstichtag zu erfolgen.

#### § 4 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag gilt grundsätzlich ab dem 1.7.2006. Hinsichtlich der Beherrschungsabrede (§ 1) wird der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister der Real Sechszwanzigsten wirksam.
- (2) Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 5 (fünf) Jahren abgeschlossen. Er kann jedoch erstmals zum 31.12.2011 mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
- (3) Der Unternehmensvertrag kann ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit auch vor dem 31.12.2011 aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Aareal Bank ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der Real Sechszwanzigsten beteiligt ist.

#### § 5 Schlussvorschriften

- (1) Beide Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages.
- (2) Bei der Auslegung dieses Vertrages sind die §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes zu berücksichtigen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, soll dies der Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht entgegenstehen. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Die Real Sechszwanzigste wird diesen Vertrag unverzüglich nach Erhalt einer Ausfertigung zur Eintragung beim Handelsregister anmelden.

Wiesbaden, den 14.3.2006

Wiesbaden, den 14.3.2006

Aareal Bank AG

Real Sechszwanzigste

